[Signature]

[QR Code]

Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

(VD-ÜPF)

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) verordnet:

I

Die Verordnung vom 15. November 2017[1] über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

[1] Jede Mitwirkungspflichtige gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–c BÜPF (Anbieterin) meldet dem Dienst ÜPF eine für die Überwachungen und Auskünfte zuständige Kontaktstelle, die für ihn telefonisch und per E-Mail erreichbar sein muss. Auf Verlangen des Dienstes ÜPF müssen auch Mitwirkungspflichtige gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d–f BÜPF eine solche Kontaktstelle bestimmen.

Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. c Einleitungssatz und d sowie Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 4

[2] Die Anbieterinnen mit vollen Pflichten müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, innerhalb der folgenden Fristen beantworten, soweit sie dazu nach Artikel 18 VÜPF verpflichtet sind:

c. Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 38, 42, 42*a*, 43, 43*a* und 48*c* VÜPF sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 42 und 43 VÜPF:
   1. bei einem Eingang während der Normalarbeitszeiten: innerhalb eines Arbeitstags,
   2. bei einem Eingang ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen: innerhalb von sechs Stunden,

d. Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 38*a* und 44–48 VÜPF: innerhalb eines Arbeitstags.

[1] SR **780.117**

[3] Die Anbieterinnen mit reduzierten Pflichten (Art. 16*b* und 16*f* VÜPF) müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, wie folgt beantworten:

b. Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 38, 38*a*, 42–48 und 48*c* VÜPF sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 42 und 43 VÜPF: innerhalb von zwei Arbeitstagen.

[4] Die AAKD mit minimalen Pflichten und die Betreiberinnen interner Fernmeldenetze müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, innerhalb von zwei Arbeitstagen beantworten.

Art. 20 Abs. 1 und 2

[1] Die Anbieterinnen mit vollen Pflichten und die Anbieterinnen mit reduzierten Pflichten informieren den Dienst ÜPF über ihre Auskunftsbereitschaft bezüglich der von ihnen angebotenen Dienste und wie sie die standardisierten Auskunftstypen für die einzelnen Dienste realisieren.

[2] Die Anbieterinnen mit vollen Pflichten informieren den Dienst ÜPF über ihre Überwachungsbereitschaft bezüglich der von ihnen angebotenen Dienste und wie sie die standardisierten Überwachungstypen für die einzelnen Dienste realisieren.

II

Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Anhang 1
(Art. 7 Abs. 3 Bst. a, 26 und 27*a*)

Technische Vorschriften für die Schnittstellen für die Durchführung der Fernmeldeüberwachung (Ausgabe 4.0)[2]

2 Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter «https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2023/686 > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.